



BP Europa SE – Beschwerdeverfahren

Verfahrensordnung

Stand: 06. Juli 2023

Vorwort

Als international tätiges Unternehmen beziehen wir jeden Tag eine Vielzahl an Produkten und Leistungen über Lieferketten aus der ganzen Welt. Dabei betrachten wir den Schutz der Menschenrechte als zentrales Element unserer unternehmerischen Verantwortung. Aus unserer Sicht ist es unsere Aufgabe sowie die Aufgabe unserer Geschäftspartner, die Einhaltung der Menschenrechte, die Vermeidung von Umweltrisiken als grundlegende Verpflichtung gemeinsam und ganzheitlich zu erreichen. Ferner sind wir bestrebt, nicht regelkonformen Verhalten vorzubeugen und dieses gegebenenfalls zu beenden. Daher hat bp ein konzernweites und themenübergreifendes Meldesystem für interne und externe Beschwerden mit verschiedenen Kontaktkanälen unter der Bezeichnung „Speak Up“ etabliert. Dieses Meldesystem dient dazu, Risiken im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette der bp Group vorzubeugen, diese zu minimieren oder zu beenden.

1. Allgemeine Informationen zum Beschwerdeverfahren

Um Personen zu ermöglichen, uns auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bzw. Pflichtverletzungen in unserem eigenen Geschäftsbereich oder in unserer Lieferkette hinzuweisen, steht in diesem Zusammenhang das konzernweite und themenübergreifende Meldesystem „OpenTalk“ (NAVEX Global) zur Verfügung. OpenTalk ist 24 Stunden am Tag und in 75 Sprachen verfügbar. OpenTalk ist für jeden zugänglich und erlaubt es, Hinweise (nach Wunsch auch anonym) per Telefon (Deutschland 0800-2255288 / UK 0800-9173604) oder über ein Webformular (www.opentalkweb.com) zu übermitteln. Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente in Bezug auf Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet. Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens getätigten Meldungen werden vertraulich behandelt. Es ist darauf ausgerichtet, dass es für die Hinweisgeber auf Grund ihrer Meldung zu keinen negativen Konsequenzen kommt und sie somit keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Die mit der Bearbeitung der Meldungen und der Erörterung des Sachverhalts betrauten Personen sind fachkundig und zu unparteiischem Handeln verpflichtet. Sie erfüllen ihre Aufgaben unabhängig und weisungsungebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Um eine möglichst effiziente und sachgerechte Aufklärung der Hinweise zu erreichen, sollten Hinweisgeber ihre Meldungen zunächst über OpenTalk abgeben, bevor sie sich an externe Meldestellen wenden.

1.1 Wer ist für das Beschwerdeverfahren zuständig?

Die Annahme von Beschwerden erfolgt über das OpenTalk Tool des unabhängigen Unternehmens NAVEX Global. Innerhalb der bp Group ist der Fachbereich „Business Integrity“ (BI), als Teil von „Ethics & Compliance“



verantwortlich für die Überwachung, Steuerung und Berichterstattung zum Beschwerdeverfahren sowie zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden und zur Untersuchung von Risiken und Verstößen. Sofern die Beschwerden mögliche Verstöße betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) fallen, verbleibt die Verantwortlichkeit, Verstöße zu beheben oder weiterzuerfolgen, bei derjenigen Gesellschaft der bp Group, die der gemeldete Sachverhalt betrifft.

Sofern Meldungen mögliche Verstöße betreffen, welche in den Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen, können Hinweisgeber auch externe Hinweisgebersysteme nutzen, um Ihre Meldungen einzureichen. Externe Meldestellen werden etwa vom Bundesamt für Justiz unter www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html und vom Bundeskartellamt über www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=9okdios845&c=-1&language=ger zur Verfügung gestellt. Falls Hinweisgeber sich für eine Meldung bei einer externen Meldestelle entscheiden, respektieren wir dies. Wir nehmen die Bedenken der Hinweisgeber und deren Schutz sehr ernst. Daher regen wir an, Meldungen zunächst über OpenTalk abzugeben. Dies ermöglicht uns eine effiziente und sachgerechte Aufklärung der Hinweise.

1.2 Wer ist zur Einreichung von Beschwerden berechtigt? Welchen Anwendungsbereich hat das Beschwerdeverfahren?

Sämtliche Beschäftigte der bp Group, Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Anwohner aus der Nachbarschaft unserer Raffinerien oder rund um lokale Standorte und sonstige Betroffene sowie deren Vertreter werden ermutigt, über OpenTalk Hinweise auf (potenzielle) Risiken oder Verstöße einzureichen.

Es können sowohl

- (i) Hinweise auf (potenzielle) menschenrechts- und umweltbezogene Risiken oder Verstöße, die durch die wirtschaftliche Tätigkeit von bp im eigenen Geschäftsbereich oder bei (un-)mittelbaren Zulieferern entstanden sind, als auch
- (ii) Hinweise zu (potenziellen) Verstößen (Handlungen oder Unterlassen im Rahmen der beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit)
 - betreffend Vorschriften oder Rechtsgebiete, die in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fallen,
 - gegen Vorschriften oder unternehmensinterne Regelungen und selbstgesetzte Standards, wie dem bp Code of Conduct,

eingereicht werden („Anwendungsbereich“).

1.3 Muss man Konsequenzen bei einer Beschwerde befürchten?

Hinweisgeber werden im besonderen Maße geschützt. Der Schutz von Hinweisgebern gilt für alle internen und externen Beschäftigten sowie für Geschäftspartner, Bewerber und andere externe Dritte. Dies gilt unabhängig davon, ob der Hinweisgeber selbst vom gemeldeten Vorfall betroffen ist. bp toleriert grundsätzlich nicht, dass Hinweisgeber negative Konsequenzen



aufgrund von Hinweisen oder Beschwerden erfahren. Negative Konsequenzen können viele Formen annehmen, z.B. Drohungen, Einschüchterung, Ausgrenzung, Demütigung, Vorbringen falscher Anschuldigungen, böswilliges oder unredliches Ansprechen von Problemen.

1.4 Welche Maßnahmen werden zum Schutz der Hinweisgeber getroffen?

Zum Schutz der Hinweisgeber werden sämtliche Beschwerden unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit, Unabhängigkeit, Objektivität und Pünktlichkeit bearbeitet. Für die Bearbeitung von Beschwerden werden nur Personen einbezogen, die für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich sind. bp verwendet die EthicsPoint-Anwendung von NAVEX - einem unabhängigen Unternehmen- zur Verwaltung von OpenTalk. EthicsPoint wird auf den sicheren Servern von NAVEX gehostet und ist nicht Teil der Website oder des Intranets von bp.

Die für die Bearbeitung von Hinweisen und die Durchführung von Untersuchungen verantwortlichen Personen müssen unabhängig handeln und den Fachbereich BI unverzüglich über alle Umstände informieren, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Außerdem wird die Bearbeitung von Beschwerden und die entsprechenden Untersuchungen fair, objektiv und unter Wahrung der Vertraulichkeit durchgeführt.

Ihre Daten werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Datenschutzerklärung und-hinweise des NAVEX Meldesystems finden Sie über die OpenTalk Website (www.opentalkweb.com).

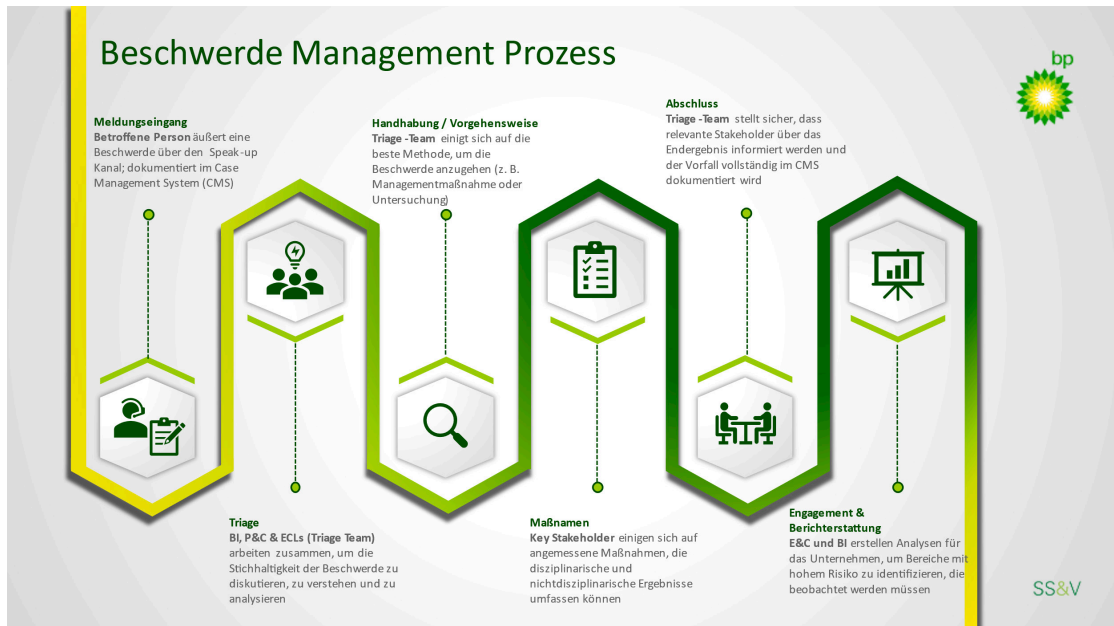
1.5 Wie werden Zugangsbarrieren zum Beschwerdeverfahren vermieden?

bp ergreift insbesondere folgende Maßnahmen, um Zugangsbarrieren zum Beschwerdeverfahren zu vermeiden:

- Mit dem Tool OpenTalk als webseitenbasierten Beschwerdekanal wird eine Online-Maske zur Eingabe zur Verfügung gestellt, die einfach auffindbar ist;
- Informationen über und der Zugang zu den Beschwerdekanälen werden in zahlreichen Sprachen, insbesondere in Deutsch und Englisch bereitgestellt;
- es besteht die Möglichkeit, Beschwerden auch telefonisch in zahlreichen Sprachen einzureichen; und
- das Verfahren ist mit keinen Kosten verbunden.



2. Details zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens



2.1 Beschwerde abgeben:

Hinweisgeber haben die Möglichkeit, ihre Hinweise und Beschwerden über die folgenden Kanäle anonym oder mit Kontaktangaben einzureichen:

- Telefon: 0800-225-5288 (für Deutschland), die für andere Regionen geltenden Telefonnummern können unter www.opentalk.bpweb.bp.com eingesehen werden.
- Website: www.opentalkweb.com.



- OpenTalk QR code:
- Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Meldung auf Ihren Wunsch persönlich abzugeben. Bitte treten Sie hierzu über einen der vorstehend aufgelisteten Kanäle mit uns in Kontakt. Wir werden dann innerhalb angemessener Zeit einen persönlichen Termin mit einem zuständigen Ansprechpartner organisieren.

Hinweise werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs entsprechend den vordefinierten Prozessen und Anforderungen geprüft.

2.2 Eingangsdokumentation

Jeder Hinweis, welcher durch die oben genannten Kanäle erfolgt, wird softwarebasiert in OpenTalk als zentrales Dokumentationstool erfasst und im Case Management System (CMS) dokumentiert. Dies gilt nicht nur für den Eingang, sondern für den gesamten Bearbeitungsprozess. Die Speicherung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.



2.3 Eingangsbestätigung und Kommunikation mit dem Hinweisgeber

Bei Einreichung eines Anliegens oder einer Frage per Telefon oder Web erhalten Sie eine Berichts-Nummer und ein Kennwort, die verwendet werden können, um Ihre Meldung nachzuverfolgen. Zudem erhalten Sie umgehend eine Eingangsbestätigung, spätestens jedoch sieben Tage nach Eingang des Hinweises. In Fällen, in denen der Hinweisgeber keine Kontaktdaten angegeben hat, kann keine Eingangsbestätigung versendet werden. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Hinweisgeber über OpenTalk eine anonyme E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

2.4 Bestimmung eines Case Managers (CM)

Für jeden Hinweis wird ein Case Manager aus dem Business Integrity Team oder ein unabhängiger geschulter bp interner Investigator für den gesamten Prozess von der Annahme bis zum Abschluss der Bearbeitung des Hinweises bestimmt. Der Case Manager ist in erster Linie dafür verantwortlich, die Kommunikation mit dem Hinweisgeber sicherzustellen.

Nach Annahme des Hinweises wird eine elektronische Zusammenfassung an den ausgewählten Case Manager zur Überprüfung gesendet, um das weitere Vorgehen zu bestimmen. Der Case Manager wird die betroffene Person gegebenenfalls rechtzeitig über den Stand ihres Anliegens informieren. Darüber hinaus kann sich der Hinweisgeber jederzeit telefonisch oder über das Internet mit seiner Berichts-ID und seinem Kennwort über den aktuellen Stand seines Anliegens informieren.

Die Untersuchungs- und Bewertungsergebnisse werden der betroffenen Person zeitnah mitgeteilt, es sei denn, die betroffene Person wünscht ausdrücklich etwas anderes.

Der Case Manager kann unter Wahrung der Vertraulichkeit erforderlichenfalls mit weiteren Personen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass das Anliegen korrekt bearbeitet wird.

2.5 Prüfung Stichhaltigkeit und der Relevanz

In einem ersten Schritt überprüft der Case Manager, ob der Hinweis stichhaltig und für den Anwendungsbereich relevant ist. Ein Hinweis ist dann stichhaltig, wenn er konkrete und plausible Informationen über einen potenziellen Vorfall enthält, sodass eine weitere Bearbeitung möglich ist. Ein Hinweis ist relevant, wenn die Überprüfung ergibt, dass es Hinweise auf Risiken oder Verletzungen im Rahmen des Anwendungsbereichs gibt, insbesondere in Bezug auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen in der Lieferkette oder im eigenen Geschäftsbereich von bp.

2.6 Durchführung der Erstbewertung

Ist der Hinweis auf Grund der zur Verfügung gestellten Informationen und etwaigen Unterlagen stichhaltig und relevant, wird der Hinweis vom Case Manager im Rahmen einer Erstbewertung untersucht, um zu bestimmen, welche weiteren Schritte zu ergreifen sind. An das Vorliegen der Stichhaltigkeit



werden keine zu hohen Anforderungen gestellt. Es müssen beispielsweise keine vollwertigen Beweise für die gemeldeten Risiken oder Verstöße vorliegen. Allerdings müssen konkrete Anhaltspunkte dargelegt werden, die ein Risiko oder einen Verstoß zumindest möglich erscheinen lassen.

2.7 Interne Aufklärung

Nach Durchführung der Erstbewertung bindet der Case Manager weitere relevante Interessensgruppen bei der internen Aufklärung ein, wie z.B. Vertreter aus den Bereichen Business Integrity, Ethics & Compliance, People& Culture etc.

Der Case Manager wird gemeinsam mit den relevanten Interessensgruppen die weiteren Schritte zur Aufklärung des Sachverhalts bestimmen, welche im Nachgang durchzuführen sind.

2.8 Maßnahmen ergreifen

Sofern der Case Manager gemeinsam mit dem einbezogenen Interessensgruppen nach Abschluss der Aufklärung und Bewertung des Sachverhalts zu dem Ergebnis kommen, dass ein Risiko besteht oder eine Verletzung im Rahmen des Anwendungsbereichs vorliegt, werden gemeinsam entsprechende angemessene Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen beschlossen und ergriffen. Diese Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die vom Hinweisgeber gemeldeten Risiken oder Verstöße so weit wie möglich zu beenden. Ferner werden Maßnahmen ergriffen, die dazu dienen etwaige Prozess-/Kontrolllücken zu schließen, um zu verhindern, dass sich die Situation wiederholt. Die konkrete Ausgestaltung, Durchführung und Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen liegt im Ermessen von bp und unterliegt stets dem Grundsatz der Angemessenheit.

2.9 Abschluss des Anliegens

Der Hinweisgeber wird über den Abschluss und den Ausgang des Beschwerdeverfahrens informiert. Aus Gründen der Vertraulichkeit können wir dabei nicht in allen Fällen detaillierte Auskünfte zu den Ergebnissen oder daraus abgeleiteten Maßnahmen erteilen.

Die meisten Hinweise werden innerhalb von durchschnittlich 90 Tagen nach Eingang bis zum Abschluss bearbeitet. Komplexere Fälle können einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

* * *